

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzengrün, Wildenthal usw.

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließlich
des „Illustrirten Unterhaltungsblatts“ in der
Buchdruckerei, bei unseren Börsen sowie bei allen
Reichspostanstalten.
Auftaucht täglich abends mit Ausnahme der
Sommer- und Winterzeit für den folgenden Tag
Urf.-Adr.: Amtsblatt.

Anzeigenpreis: die steinplättige Zeile 12 Pf.,
für auswärtige 18 Pf. Im Reklameteil die
Zeile 40 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 40 Pf.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tage vorher.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Sonnabend, den 5. Mai

1917.

Nr. 102.

Bekanntmachung.

Abänderung der Satzung für den Viehhandelsverband im Königreich Sachsen vom 15. Februar 1916 betr.

Die Satzung wird wie folgt abgeändert:

§ 2 Absatz 1 lautet:

Der Verband verfolgt nur gemeinnützige Zwecke.

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweisikarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel (Reichsgesetzblatt Seite 603) zu untersagen, oder wenn das Mitglied den Bestimmungen der Satzung oder den nach § 11 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt hat.

Nach § 6 Absatz 4 wird als neuer Absatz eingefügt:

Die Ausweisikarte kann außerdem vom Vorstande zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, welche die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Im Falle der Zurücknahme der Ausweisikarte kann den Beteiligten die gezahlte Gebühr zurückgestattet werden.

In § 10 wird „3. die Mitgliederversammlung“ gestrichen.

§ 12 Absatz 8 und 9 lauten:

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke im Namen des Vorstandes. Er kann in den laufenden Geschäften einen Angestellten mit der Bezeichnung von Schriftstücken beauftragen; aus dessen Bezeichnung muss das Auftragsverhältnis und seine Stellung ersichtlich sein.

Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ebenso Vollmachten, müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 13 lautet:

Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; je ein Mitglied ernennen die Stadträte der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau; die übrigen Mitglieder werden von dem Ministerium des Innern ernannt. Von den letzteren wird je eins von den Vereinen zur Wahrung der Interessen des Viehhandels in Dresden, Leipzig und Chemnitz und je 2 von dem Landeskulturrat für das Königreich Sachsen und von dem Bezirksverein im Königreich Sachsen des Deutschen Fleischerverbandes vorgeschlagen.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal jährlich, berufen.

§ 14 fällt weg.

§ 17 Absatz 2 und 3 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Einnahmen des Verbandes müssen nach Deckung der Verwaltungskosten und nach Abzug der vom Vorstande für erforderlich gehaltenen Rücklagen zu gemeinnützigen, vor allem die Viehzucht und die Fleischversorgung des Königreichs Sachsen fördernden oder verbilligenden Zwecken Verwendung finden. Die Entschließung darüber liegt dem Vorstande ob. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

§ 20 lautet:

Der Verband wird durch Anordnung des Ministeriums des Innern aufgelöst. Die Liquidation und Legung der Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand, die Prüfung der Schlussrechnung durch das Ministerium des Innern.

Vom Weltkrieg.

Die vierte Arraschlacht abermals eine englische

Niederlage.

Ein englisches Torpedomotorboot und ein englischer Gruppentransportdampfer versenkt.

Die vierte Arraschlacht, die am Donnerstag um 5 Uhr 30 Min. vormittags in breiter Front von Acheville bis Durant mit großer Heftigkeit auflebte, endete wiederum mit einem vollen Misserfolg des Feindes. Der gestrige Abendbericht meldet darüber:

(Amtlich.) Berlin, 3. Mai, Abends.

An der Arras-Front ist ein erneuter englischer Durchbruchversuch unter schwersten Verlusten für den Feind gescheitert. — An der Aisne und nördlich Reims anhaltend starker Artilleriekampf. — Im Osten nichts Besonders.

Die Misserfolge unserer Feinde an der Westfront geben Anlaß zu gegenseitiger Unzufriedenheit der einzelnen Wassergattungen, sowie der Vorgesetzten und ihrer Untergaben. Auch von geradezu unbegreiflichen Unstimmigkeiten zwischen den französischen und englischen Heeresleitung wird berichtet. Die beizufindenden Meldungen besagen:

Karlsruhe, 3. Mai. Der „Zürcher Tages-Anzeiger“ berichtet: Die Veranlassung zur Neuordnung des französischen Oberkommandos hätte die verschiedenartigste

der Ansichten zwischen Marschall Haig und den um vieles jüngeren General Rivière gegeben, die sich bei jenem nicht durchzusetzen vermochte, wodurch das Einvernehmen der beiderseitigen Heeresleitungen zuletzt derart gelitten hätte, daß auch im äußeren Zusammenarbeiten beider Heere geradezu unbegreifliche Unstimmigkeiten auftraten.

Wahrcheinlich hängt die plötzliche Reise Lloyd Georges auch hiermit zusammen, denn daß sie ihren Brüder in der unbedeutenden Lage an der Westfront hat, wird wohl mit Recht vermutzt.

Berlin, 3. Mai. Die Reise Lloyd Georges nach Frankreich wird in den Blättern in Zusammenhang gebracht mit der allgemeinen Depression, unter welcher England jetzt steht, die eine Steigerung erfahren habe durch die vollkommen geschaffenen Offensiven an der Westfront und durch das Überhandnehmen der Misstrümmer in Russland.

Die weiteren oben angegebenen Meldungen lauten:

Berlin, 2. Mai. Die Unzufriedenheit der französischen Infanterie mit den Leistungen der französischen Flieger geht aus einem aufgefundenen, von Humbert gezeichneten französischen Operationsbericht der 3. Armee Nr. 378 vom 10. April hervor, aus welchem folgende Stellen angeführt seien: Gerade am Vorabend der Schlacht ist es der ungünstigste Augenblick, an dem moralischen Zusammenwirken aller Wassergattungen zu zweifeln und das gegenseitige Vertrauen zu vermindern. Der kommandierende General der Arme erhält häufig Klagen über das Flugwesen; sie sind

sehr häufig ungerichtet. Das Flugzeug, führt wie Motor, kann nicht den ganzen Tag in der Luft sein. Das französische Flugzeug hat nicht die Annahme, und man kann sie auch nicht von ihm verlangen, das deutsche Flugwesen zu vernichten.

Berlin, 2. Mai. Nach Aussagen von gefangen genommenen weißen und farbigen Franzosen des 4. Regiments „Mitraille de Bouaves et Tercaille“ ist das Verhältnis zwischen Offizieren und Mannschaften ein äußerst schlechtes. Die Mannschaften klagen über große Vernachlässigung seitens ihrer Vorgesetzten. Die Offiziere bezeichnen ihre Leute als faul und unzuverlässig.

Berlin, 2. Mai. Die schwachen französischen, die bei der Aisne-Offensive die Hauptblutarbeit leisten sollten, hatten durch die folge Witterung der letzten Zeit erheblich gelitten und den Kampfwert eingebüßt. Die Senegalbataillone sind zwar erst kurz vor dem Angriff aus Südafrika an die Front übergeführt worden, trotzdem hatte eine einzige Compagnie 30 Mann Abgang wegen erstickter Fuß. Gefangene vom 22. Kolonialregiment aus der Aisneschlacht bestätigen, daß die eingekerkerten Offiziere sich mit Waffengewalt der Einstellung ins französische Heer widersetzen. Einige der Gefangenen, ein Weißer aus Algier, erzählt, daß die Mohammedaner während eines Aufenthaltes in Konstantin und Butna einen regulären Schuhengrabenkrieg geführt hätten und sich mit Handgranaten und Gewehren dagegen wehrten, in die französische Atmosphäre eingestellt zu werden. Der Gefangene sah auf beiden Seiten zahlreiche Tote.

Ein nach Deckung der Verbindlichkeiten sich etwa ergebender Überschuß darf ebenfalls nur zu den in § 17 näher angegebenen Zwecken Verwendung finden. Der Vorstand beschließt darüber nach Anhörung des Beirates. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

Dresden, den 28. April 1917.

Ministerium des Innern.

2077

Im Reichsgenossenschaftsregister des hiesigen Königlichen Amtsgerichts ist heute auf Blatt 1, betr. den Gemeinnützigen Bauverein zu Eibenstock, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Eibenstock, eingetragen worden:

Aufstelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes Lehrer Max Strobelt ist der Schlossermeister Emil Uhlemann in Eibenstock Mitglied des Vorstandes.

Eibenstock, den 1. Mai 1917.

Königliches Amtsgericht.

Fleischverkauf.

Sonnabend, den 5. ds. Ms. verkaufen die Geschäfte Weichenbach, Seidel, Singer, C. Müller, Mühlig, Schüller und Kindstein. Preis wird durch Aushang bekanntgegeben.

Kopfmenge 150 g.

Urauber erhalten Fleisch bei Seidel.

Verkaufsstunden:

N-Q u. T-Z in der Zeit von 8—10 Uhr vorm.

B u. S " " " 10—12

H-M " " " 1—3 Uhr nachm.

A-G " " " 3—5 "

Eibenstock, den 4. Mai 1917.

Der Stadtrat.

Feuerwehr-Uebung betr.

Die Sonnabend, den 4. ds. Ms., stattfindende Uebung ist nur von den Mannschaften der Pflichtfeuerwehr zu besuchen.

Wegen einer später anzuhaltenden Uebung der Freiwilligen Feuerwehr bestimmt die Oberleitung das Erforderliche.

Eibenstock, den 4. Mai 1917.

Der Stadtrat.

Zweigabteilung Eibenstock

der Agl. Kunsthalle für Textilindustrie zu Plauen.

Anmeldungen zum Eintritt von Beichnerlehrlingen werden beim Stadtrat — Ratskasse — bis 10. Mai entgegengenommen.

Der Kursus dauert 3 Jahre; das Schulgeld beträgt halbjährlich 7 M. 50 Pf.

Der Besuch dieser Abteilung besteht vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule.

Die Direktion der Agl. Kunsthalle.